

...

Vertrag der Gemeinde mit Friedrich Frei

1.) Die Gemeinde von Oberehrendingen schließt mit Friedrich Frei, Schulgutsverwalter folgenden Vertrag:

[142] Friedrich Frei gibt der Gemeinde auf der Südseite vom Sackhölzli, seiner Länge nach gelegen, seinen Steinbruch und die anstoßende Matte von wohl einer Jucharte [=36 Aren], mit Nutzen, Rechten und Beschwerden, Steg und Weg und Maß zu kaufen, wie er sie beseßen.

2.) Dafür zahlt ihm die Gemeinde achtzehnhundert (1800) Franken.

3.) Sie verzinset ihm diese Summe von Neujahr 1871 an zu 5 %.

4.) Die Kaufsumme zahlt sie ihm sammthaft in einem oder zwei Jahren. Würde sie das Geld in der kantonalen Bank entlehnen, so müßte er dasselbe abnehmen, wie sie es erhalten.

5.) Für Max Suter von Freienwyl behält sich Friedrich vor, daß er zu seinem Hause noch hinlänglich genug Steine brechen darf.

6.) Nach Vertrag mit dem Verkäufer hat Xaver und Joseph Frei, Altammanns und Leonz Frei, Maurer, das Recht, daß jeder zehn Fuder Steine brechen darf. Auch dieses behält er für die Betreffenden vor.

7.) Die Gemeinde hat vom Verkäufer für zwanzig Franken Platten zur Brücke im Sack abgenommen, als Abschlag an ihr Betreffniß am Weggeld. Diese bleiben ihr zu ihrem Gebrauch liegen.

8.) Vom Fertiggeld zahlt jeder Theil die Hälfte.

Statuten über den Steinbruch und die Matte im Sackhölzli

1) Der Steinbruch wird in zwei Abtheilungen getheilt, nämlich in einen untern und einen obern. Die Grenzen beider Brüche werden durch Marchsteine bestimmt.

2.) Der untere Bruch hat eine Länge von achtzig Fuß. Zu ihm graben die Bürger Steine, welche innert den Gränzen des Gemeindsbannes wohnen und sie auf diesem Gebiete zu ihrem eigenen Verbrauch verwenden. Eine Bruchlösung findet nicht statt. Wer dagegen Steine verkaufen würde und könnte deßen überwiesen werden, zahlte für jedes der Art veräußerte Fuder eine Strafe von zehn Franken. Doch behält sich die Gemeinde vor, Brandbeschädigten, die darum nachsuchen, bis auf zehn Fuder zu verschenken.

3) Aus dem obern Bruche und der Matte wird der möglichst große Nutzen zu ziehen gesucht. Derselbe wird so lange zur Verzinsung und Abtragung der Schuld verwendet, bis diese getilgt ist.

4.) Bruch und Matte werden zuweilen auf drei oder sechs Jahre ausgeliehen, entweder zusammen oder jeder Theil für sich, immer aber gehörig verbürgt.

[144]

5.) Der Lehnzins ist immer ein (*erg.:*) *Viertel* Jahr früher fällig als derjenige vom Kapital, damit Zins und Zahlung stets rechtzeitig entrichtet werden können. [*am li. Rand: 13. Mai*] Wird der Zins innert dem genannten Vierteljahr bezahlt, so hat der Pächter von der Pachtsumme vierzig Franken in Abrechnung zu bringen, zahlt er aber erst nach Ablauf der festgesetzten Zeit, so hat er die volle Summe zu entrichten.

6.) Die Matte hat immer solche zu bleiben. Ihre Grenze gegen den Bruch ist gegenwärtig diejenige der Grasnarbe oder die des Rasens. Der Lehenträger hat sie durch Wehrsteine oder Pfähle zu schützen, selbst dann, wenn er beide Theile zusammenhat.

7.) Die (*erg.:*) *gute* Erde, welche auf den Steinen liegt, wird auf das Grundstück verwendet, sei es zu seiner Verbeßerung oder zur Anlage von neuem Rasen gegen den Bruch hin, was geschieht, sobald es der Raum durch Ausgrabung gestattet. Bis dann ist sie dem Wege nach wallartig aufzuschütten.

8.) die Steine werden in die Tiefe so weit ausgegraben, als sie zu Bausteinen verwerthet werden können.

9.) Zum Ränken der Wagen ist nur ein Platz bestimmt und zwar zuoberst in der Matte.

[145]

10.) Die Gemeinde behält sich, wie im Vertrag, so auch dem Lehenmann gegenüber, die Platten zur Brücke im Sacke vor, die ihr bereits übergeben worden. Sie behält sich ferner vor, aus den gebrochenen Steinen des Lehenmanns passende Steine zur genannten Brücke auszulesen. Dafür entschädigt sie den Pächter mit zehn Franken.

Steigerung

Noch am Abend des im Anfang genannten Tages hält die Kommission die Steigerung über obigen Steinbruch und die Matte ab, wie sie ihr von der Gemeinde übertragen worden. Als Steigerungsbedingnisse gelten obige Statuten. Nach Punkt fünf derselben ist jedes Angebot vierzig Franken höher, sofern Bruch und Matte zusammengehen, sonst verhältnismäßig. – Angebote werden gemacht: a. auf den Bruch allein: Johann Wiederkehr 800 Fr.; b. auf die Matte allein: Ammann Willi 600 Fr.; Friedrich Frei 61, Josef Schmid zur Pinte 62, c. auf beide Theile zusammen: Ammann Willi 150, Johann Frei, Steffens 152 und Johann Wiederkehr 160.

Beide Theile werden Johann Wiederkehr auf sechs Jahre um den jährlichen Lehenzins von 200 Fr. und unter obigen Statuten zugesagt. Er hat also 160 Fr. zu zahlen, wenn er den Zins vor Ablauf eines Vierteljahres, vom Verfalltag an zu ...

